

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 163/74

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Hans-Bodo C [REDACTED] ,
B [REDACTED] straße [REDACTED], Br [REDACTED],

Klägers, Revisionsklägers
und Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt B r [REDACTED] ,
vertreten durch den Senator für Rechtspflege und
Strafvollzug,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung am 27. Oktober 1977 unter Mitwirkung des
Vorsitzenden Richters Prof. Dr. Nüßgens und der Richter
Dr. Krohn, Dr. Peetz, Lohmann und Kröner

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm als Schwerbehin-
derten für das Revisionsverfahren Kostenbe-
freiung zu gewähren und Rechtsanwalt Prof.
Dr. Nirk beizuordnen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die in § 49 des Schwerbehindertengesetzes (in der
Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 - BGBl I
1005) gewährte Kostenfreiheit beschränkt sich nach Abs. 1
Satz 1 der Vorschrift auf Verwaltungsgebühren und Ausla-
gen, die bei der Durchführung des Schwerbehindertengeset-
zes anfallen. Für eine Anwendung auf Zivilprozesse bietet
die genannte Vorschrift keine Handhabe. Dasselbe gilt für
Abs. 2 der Vorschrift, wonach die Kostenfreiheit sich auc
erstreckt auf gerichtliche und außergerichtliche Beurkun-
dungen, Urkunden, Beglaubigungen, Vollmachten, amtliche
Bescheinigungen sowie Eintragungen und Löschungen im Grun-
buch, die von der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit
der Verwendung der Ausgleichsabgabe (vgl. § 8 des Gesetze
für erforderlich gehalten werden.

Nüßgens

Krohn

Peetz

Lohmann

Kröner